

Klage, eingereicht am 25. August 2005 — AstraZeneca/Kommission**(Rechtssache T-321/05)**

(2005/C 271/47)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger(in/nen): AstraZeneca AB (Sodertälje, Schweden) und AstraZeneca plc (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte[r]: M. Brealey, QC, M. Hoskins, Barrister, F. Murphy, Solicitor)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 15. Juli 2005 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag und Artikel 54 EWR-Abkommen (Sache COMP/A.37.507/F3 — AstraZeneca) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen in diesem Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission hat den beiden Klägerinnen mit der angefochtenen Entscheidung eine Geldbuße in Höhe von 46 000 000 Euro und der erstgenannten Klägerin eine weitere Geldbuße in Höhe von 14 000 000 Euro wegen Verstößen gegen Artikel 82 EG und Artikel 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auferlegt. Sie hat festgestellt, dass die Klägerinnen seit 1993 gegenüber Patentanwälten, nationalen Gerichten und Patentämtern bewusst unrichtige Angaben gemacht hätten, um ergänzende Schutzzertifikate zu erhalten, auf die sie, wie sie gewusst hätten, für ihr patentiertes Produkt „Omeprazole“, den in ihrem Arzneimittel „Losec“ enthaltenen Wirkstoff, keinen Anspruch gehabt hätten. Außerdem hätten die Klägerinnen 1998/99 die Strategie verfolgt, ihre „Losec“-Kapseln selektiv vom Markt zu nehmen, sie durch „Losec“-Tabletten zu ersetzen und die Löschung der Verkehrsgenehmigung für die Kapseln in Dänemark, Norwegen und Schweden zu beantragen. Beide Verstöße seien in der Absicht begangen worden, den Wettbewerb durch Generika und Parallelimporte in unlauterer Weise zu beschränken.

Die Klägerinnen fechten die Entscheidung der Kommission aus mehreren Gründen an. Als erstes machen sie geltend, dass die Kommission unzutreffend allein den Markt für Protonenpumpenhemmer, die zur Behandlung von durch Übersäuerung hervorgerufene Magen-/Darmkrankheiten verwendet würden, als den relevanten Markt definiert und Histaminrezeptorantagonisten vom relevanten Markt ausgeschlossen habe. Dieses Ergebnis wirke sich auch auf die Feststellung der Kommission zum Vorliegen einer beherrschenden Stellung aus, denn in der angefochtenen Entscheidung werde nicht untersucht, ob die Klägerinnen auch dann noch in einer beherrschenden Stellung wären, wenn

Histaminrezeptorantagonisten in den relevanten Markt einbezogen würden.

Außerdem fechten die Klägerinnen die Feststellungen der Kommission zu den Verstößen aus rechtlichen und sachlichen Gründen an. Was die angeblichen unrichtigen Angaben in Bezug auf Patente angehe, so könnten derartige irreführenden Angaben bei der Beantragung gewerblicher Schutzrechte rechtlich keinen Missbrauch darstellen, sofern und solange die unredlich erworbenen Rechte nicht durchgesetzt würden oder durchgesetzt werden könnten. Außerdem seien die Klägerinnen nach zutreffender Auslegung von Artikel 82 EG nicht verpflichtet, eine Verkehrsgenehmigung für ein Produkt, das von ihnen nicht mehr vertrieben werde, nur deshalb aufrechtzuerhalten, weil dies den Wettbewerb für Generika und Parallelhändler erleichtern würde.

Im Übrigen rügen die Klägerinnen die Tatsachenfeststellungen der Kommission zu beiden Verstößen. Der Kommission sei der Nachweis des angeblichen Missbrauchs gewerblicher Schutzrechte rechtlich nicht gelungen, und außerdem habe es keine Strategie gegeben, „Losec“-Kapseln selektiv durch „Losec“-Tabletten zu ersetzen oder Verkehrsgenehmigungen für die Kapseln selektiv zurückzuziehen.

Klage, eingereicht am 25. August 2005 — Estland/Kommission**(Rechtssache T-324/05)**

(2005/C 271/48)

*Verfahrenssprache: Estnisch***Parteien**

Kläger(in/nen): Republik Estland (Prozessbevollmächtigte[r]: Lembit Uibo, Regierungsbevollmächtigter)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 832/2005 der Kommission (ABl. L 138 vom 1.6.2005, S. 3)

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der Klage wird die Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 832/2005 der Kommission vom 31. Mai 2005 über die Feststellung der Überschussmengen an Zucker, Isoglukose und Fruktose für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei (!) begehrt.

Die Klägerin stützt sich hierbei auf folgende Argumente:

- Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften bei Erlass der Verordnung (EG) Nr. 832/2005: Verletzung des Grundsatzes der gemeinsamen Verantwortlichkeit, da dass Kommissionsmitglied Fischer Boel beauftragt worden sei, die vom Markt zu nehmenden Zuckermengen vor dem Erlass der Verordnung festzustellen.
- Bezüglich der Verordnungen zur Durchführung des EG-Vertrags Verstoß der Verordnung (EG) Nr. 832/2005 gegen die Verordnung (EG) Nr. 60/2004, die ihre Rechtsgrundlage bilde, weil
 - a) die Verordnung (EG) Nr. 832/2005 im Widerspruch zu Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 60/2004 die in privaten Haushalten gelagerten Zuckermengen bei der Feststellung der Überschussmengen mit einbezogen habe;
 - b) die Kommission im Widerspruch zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 60/2004 die besonderen Umstände, unter denen in Estland die Bestände gebildet worden seien, nicht berücksichtigt habe.
- Verstoß gegen die Begründungspflicht gemäß Artikel 253 EG, da in der Verordnung Nr. 832/2005 eine Begründung dafür fehle, dass der in den privaten Haushalten gelagerte Zucker in die Überschussmengen mit eingerechnet worden sei und die Umstände, unter denen die Bestände gebildet worden seien, unberücksichtigt geblieben seien.
- Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, da die Kommission bei Erlass der Verordnung (EG) Nr. 832/2005 nicht die besonderen Umstände, unter denen in Estland die Bestände gebildet worden seien, berücksichtigt habe, u. a. auch nicht den eigenen Beitrag der Europäischen Union zur Zunahme der Zuckerimporte.
- Verstoß gegen den Grundsatz des guten Glaubens, da keine Maßnahmen getroffen worden seien, um die Zunahme der Exporte aus der Europäischen Union nach Estland zu verhindern und Gegenmaßnahmen Estlands verhindert worden seien.
- Verstoß gegen den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung, da die Festsetzung der Zuckerüberschüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 832/2005 Estland im Vergleich zu den so genannten alten Mitgliedstaaten benachteiligt habe und eventuelle Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 832/2005 eine Diskriminierung der estnischen Unternehmen und Haushalte im Vergleich zu den entsprechenden Gruppen in den alten Mitgliedstaaten oder im Vergleich zu den Unternehmen dort zur Folge hätten.
- Verletzung der Eigentumsrechte der Unternehmen und/oder privaten Haushalte, da eventuelle Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 832/2005 diesen Personen Beschränkungen auferlegen würden, was nicht mit legitimen Zielen gerechtfertigt werden könne und einen unverhältnismäßigen Eingriff in deren Rechte darstellen würde.

- Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da die Verpflichtung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 832/2005, die der in den privaten Haushalten gelagerten Zuckermenge entsprechende Menge vom Markt zu nehmen, keinem legitimen Zweck diene und einen unverhältnismäßigen Eingriff in deren Rechte darstelle.

(¹) ABL L 138 vom 1.06.2005, S. 3.

Klage, eingereicht am 8. September 2005 — Königreich Spanien/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache T-341/05)

(2005/C 271/49)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger(in/nen): Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte[r]: D. Juan Manuel Rodríguez Cárcamo, abogado del Estado)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- die Einbeziehung von Ceuta und Melilla in die Kategorie L01 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 909/2005 der Kommission vom 16. Juni 2005 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist gegen die Verordnung (EG) Nr. 909/2005 der Kommission vom 16. Juni 2005 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse (¹) gerichtet, soweit danach Ceuta und Melilla von den Bestimmungsgebieten, die für eine Ausfuhrerstattung für Milcherzeugnisse in Betracht kommen, generell ausgeschlossen seien. Dieser Ausschluss diene dem Ziel, bestimmte rechtswidrige Geschäftstätigkeiten abzustellen, die darin bestünden, dass bestimmte Erzeugnisse unter Inanspruchnahme der betreffenden Erstattung in die beiden genannten Gebiete exportiert würden, um sie nach ihrer Verarbeitung ohne Entrichtung einer Abgabe wieder in das Gebiet der Gemeinschaft zu importieren.